



Amtsblatt der Gemeinde

Förritz

Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz
Telefon: 03675/4093-0
Fax: 03675/4093-21

E-Mail: info@foeritz.de

<http://www.foeritz.de>

2011

Ausgegeben zu Förritz, den 26. Mai 2011

Nr. 6

AMTLICHER TEIL:

Beschlüsse des Gemeinderates Förritz:

	Seite
12.05.2011 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 16. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 14.04.2011	29
12.05.2011 Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 14.04.2011 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse	29
14.04.2011 Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 15. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 10.03.2011	29

Amtliche und öffentliche Bekanntmachungen:

• Amtliche Bekanntmachung zur Auslage des Kita-Plan-Entwurfes des Landkreises Sonneberg.....	29
• Veröffentlichung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2010	30
• Hinweise zur Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung.....	30
• Amtliche Bekanntmachung der Sitzungen des Gemeinderates Förritz und seiner Ausschüsse	31
• Amtliche Bekanntmachung der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Förritz, des Einwohnermeldeamtes Förritz sowie der Kindergärten	31
• Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtszeitraumes 01.01.1994-31.03.1994 zur Meldung zwecks Erfassung.....	32
• Mitteilung des Forstamtes Sonneberg – Bundeswaldinventur 3	32

ÖFFENTLICHER TEIL:

Informationen aus den Vereinen unserer Gemeinde und Nachbargemeinden
Kirchliche Nachrichten

AMTLICHER TEIL

BESCHLÜSSE des Gemeinderates Föritz

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 123/17/2011
vom 12.05.2011

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen
Teils der 16. Sitzung des Gemeinderates Föritz
vom 14.04.2011**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 12.05.2011, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 16. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 14.04.2011 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 124/17/2011
vom 12.05.2011

**Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung
der in der Gemeinderatssitzung am 14.04.2011
gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse**

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41)) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 12.05.2011,

den nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 14.04.2011 gefassten Beschluss im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

Beschluss-Nr. 122/16/2011 vom 14.04.2011

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 15. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 10.03.2011

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 122/16/2011
vom 14.04.2011

**Genehmigung der Niederschrift des nicht
öffentlichen Teils der 15. Sitzung des Gemeinderates
Föritz vom 10.03.2011**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 14.04.2011, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 15. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 10.03.2011 zu genehmigen

Rosenbauer
Bürgermeister

AMTLICHE und ÖFFENTLICHE B E K A N N T M A C H U N G E N

Landratsamt Sonneberg
-Kreisjugendamt-

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung des Landkreises Sonneberg – Fortschreibung des Teilplanes Kindertagesbetreuung für das Kindergartenjahr 2011 / 2012 – wird der Entwurf ortsüblich in den Gemeinde- und Stadtverwaltungen sowie im Landratsamt Sonneberg zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Auslage erfolgt vom

14.06. bis 17.06.2011

und ist während der üblichen Öffnungszeiten der jeweiligen Verwaltung einsehbar.

Im Landratsamt Sonneberg besteht in den Zimmern 144 und 143 die Möglichkeit der Einsichtnahme.

Hinweise, Empfehlungen und Anfragen können über die Stadt- und Gemeindeverwaltungen bzw. direkt beim Kreisjugendamt des Landratsamtes Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, in Schriftform oder zur Niederschrift eingereicht werden.

Telefonische Auskünfte erteilen die Mitarbeiter des Kreisjugendamtes Frau Naundorf (Rufnummer 03675 / 871-214) und Frau Oekler (Rufnummer 03675 / 871-273).

im Auftrag

Müller
Amtsleiter

Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Dezernat 21
Querschnittsangelegenheiten Bodenmanagement

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Bekanntmachung vom 19. April 2011

Die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Freistaates Thüringen haben zum Stichtag 31.12.2010 auf Grund der Kaufpreissammlung flächendeckend Bodenrichtwerte ermittelt und veröffentlicht.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Mit dem „Bodenrichtwertinformationssystem Thüringen (BORIS-TH)“ werden die Bodenrichtwerte unter www.bodenrichtwerte-th.de im Internet kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jedermann kann von den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Anschriften:

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse
Alte Poststraße 10
06556 Artern

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse
Hohenwindenstraße 13 a
99086 Erfurt

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse
Schloßberg 1
99867 Gotha

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse
OT Worbis
Bahnhofstraße 18
37339 Leinefelde-Worbis

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse
Rosa-Luxemburg-Straße 7
07381 Pöbneck

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse
Hoffnung 30
98574 Schmalkalden

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse
Heinrich-Heine-Straße 41
07937 Zeulenroda-Triebes

Uwe Köhler
Präsident

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Erfurt, 19. April 2011

Az.: 21-9425.40

Hinweise der Gemeindeverwaltung Föritz zur Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung

Gemäß Ordnungsbehördengesetz (OBG) § 42 bitten wir den Veranstalter bei allen geplanten öffentlichen Veranstaltungen, **2 Wochen davor** in der Gemeindeverwaltung Föritz im Bau- und Ordnungsamt ein entsprechendes Formular mit einer zusätzlichen Aussage zur Zeltgröße unterschrieben einzureichen. Die Anzeige wird von uns zeitnah bearbeitet und kann nach telefonischer Mitteilung gegen eine Empfangsbestätigung abgeholt werden.

Danach werden wir die Anzeigebestätigung an folgende Behörden zur Information weiterleiten:

-LRA Sonneberg: Rechts- und Ordnungsamt (Gewerbeamt)
-LRA Sonneberg: Rechts- und Ordnungsamt (Brandschutz)
-LRA Sonneberg: Bauverwaltung
-LRA Sonneberg: Gesundheitsamt
-LRA Sonneberg: Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
-Polizeiinspektion Sonneberg

Diese Information erfolgt von der Gemeinde Föritz nur, nachdem der Veranstalter den Erhalt des Beiblatts zur Anzeigenbestätigung bestätigt hat.

Sollte diese Anzeigebestätigung nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung abgeholt werden, informieren wir die Behörden **nicht** und der Veranstalter hat keinen Nachweis zur regulären Anzeige der öffentlichen Veranstaltung.

Diese Anzeige erfolgt unabhängig von den erforderlichen Anmeldungen der Veranstaltung in der Gewerbebehörde und der Beantragung auf Sperrfristverkürzung im Landratsamt Sonneberg.

Die Genehmigung der Nutzung einer öffentlichen Fläche oder eines öffentlichen Gebäudes ist gesondert erforderlich.

Gemeinde Föritz

Rosenbauer
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates Föritz

**24. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
des Gemeinderates Föritz**

Am Dienstag, dem 21.06.2011 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 24. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 22. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 05.04.2011
3. Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 05.04.11 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Stand der Bauvorhaben in der Gemeinde Föritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 26.05.2011

Rosenbauer
Bürgermeister

**12. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses
des Gemeinderates Föritz**

Am Dienstag, dem 14.06.2010 findet um 18.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 12. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 11. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 29.03.2011
3. Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 29.03.2011 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Stand der Bauvorhaben in der Gemeinde Föritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 26.05.2011

Rosenbauer
Bürgermeister

**12. Sitzung des Ausschusses
für Soziales, Kultur, Bildung und Sport
des Gemeinderates Föritz**

Am Donnerstag, dem 16.06.2011 findet um 18.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 12. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Kultur, Bildung und Sport des Gemeinderates Föritz statt.

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Föritz, 26.05.2011

Meichsner
Ausschussvorsitzender

Bekanntmachung der ÖFFNUNGSZEITEN
der Gemeindeverwaltung Föritz, des Einwohnermeldeamtes
Föritz sowie der Kindergärten

**Die Gemeindeverwaltung Föritz
sowie das Einwohnermeldeamt Föritz
sind am
Freitag, dem 03. Juni 2011
geschlossen.**

Rosenbauer
Bürgermeister

**Die Kindertagesstätte „Schnatterschnabel“
in Heubisch sowie die Kindertagesstätte
„PFIFFIKUS“ in Föritz
sind am
Freitag, dem 03. Juni 2011
geschlossen.**

Rosenbauer
Bürgermeister

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtszeitraumes 01.01.1994 – 31.03.1994 zur Meldung zwecks Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der BRD haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen).

Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des o. g. Geburtszeitraumes, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

*Gemeindeverwaltung Förritz –Einwohnermeldeamt-
Ortsstraße 13, 96524 Förritz*

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder der Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet.

Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Rosenbauer
Bürgermeister

Thüringer Forstamt Sonneberg

Bundeswaldinventur 3 / Information der Waldbesitzer

Im Mai 2011 beginnen die Außenaufnahmen für die Bundeswaldinventur (BWI) 3 in Thüringen, die im Jahr 2012 abgeschlossen werden.

Zur Datenerhebung für die BWI 3 ist die Betretung von Waldflächen aller Eigentumsarten erforderlich. Gesetzliche Grundlage für das Betretungsrecht regelt § 62 Thüringer Waldgesetz i. V. m. § 5 Thüringer Waldgesetz.

Nähere Informationen zur BWI 3 über das Thüringer Forstamt in Sonneberg.

Janowitz
Forstamtsleiterin

Ö F F N U N G S Z E I T E N der Gemeindeverwaltung Förritz und des Einwohnermeldeamtes Förritz

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	g e s c h l o s s e n
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Impressum:

Herausgeber:	Gemeinde Förritz
Druck:	Anton-Hauguth-Verlag, Alte Dorfstraße 22, 96317 Kronach-Neuses
Erscheinungsweise:	erscheint nach Bedarf
Verantwortlich für den Inhalt:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Für alle Veröffentlichungen der Gemeinde ist die Gemeinde verantwortlich. 2. Für alle anderen Veröffentlichungen ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich. 3. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.
Bezugsbedingung und -möglichkeit:	<p>Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 12,00 €.</p> <p>Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Gemeinde vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Gemeinde.</p> <p>Preis je Exemplar 1,00 € zuzüglich Versandkosten. Die Bestellung hat bei der Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz zu erfolgen.</p> <p>Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenlos im Gemeindegebiet verteilt.</p> <p>Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.</p>
Postanschrift:	<p>Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz</p> <p>Telefon: 03675/40930, Fax: 03675/409321</p> <p>E-mail: info@foeritz.de</p>